

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

September 2023



Inhalt



© IMAGO / Ikon Images

2

Recht

Praxis

Aufmacher

Geldwäscheprävention: Eckpunktpapier soll Banken bei Verdachtsmeldungen entlasten

Eine neue Hilfestellung soll Unternehmen bei Verdachtsmeldungen entlasten. Die Financial Intelligence Unit (FIU) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben hierzu in Zusammenarbeit mit dem Expertenstab der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) ein entsprechendes Eckpunktpapier entwickelt.

News



© IMAGO / Panthermedia

4

BaFin-Chef stellt Sustainable-Finance-Strategie vor

Mark Branson, Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), plädierte beim Bundesbank-Symposium am 5. Juli 2023 in Frankfurt a. M. für einen Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft – auch in der Finanzbranche. Die BaFin hat hierzu ihre Sustainable-Finance-Strategie vorgestellt

6 ViDA-Verordnung: Unternehmen müssen sich auf Digitalisierung der Steuer-Compliance einstellen



© IMAGO / allOverMEV

8

Ein Blick auf das BAFA: Vorsicht vor Handreichungen

Das LkSG befindet sich in der Phase der Umsetzung, viele große Unternehmen haben die Maßnahmen mehr oder weniger dezidiert übernommen. Der Aufwand ist beträchtlich, der Nutzen zweifelhaft, wie Dr. Malte Passarge in diesem Beitrag beschreibt. Den Unternehmen soll bei der Umsetzung der zahlreichen, aber wenig konkreten Pflichten gemäß § 20 LkSG vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen geholfen werden.



© IMAGO / Steinbach

10

Finanzkriminalität: Neue Behörde mit Sitz in Köln und Dresden

Das geplante Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) soll Presseberichten zufolge ab 1. Januar 2024 mit Hauptsitz in Köln und einem weiteren Sitz in Dresden aufgebaut werden.

12 Hinweisgeberschutzgesetz: Interne Meldestelle im BMF

OLG Düsseldorf zu Haftung für Geldbußen

Veranstaltungen

27. – 29.09.2023 | Düsseldorf oder Online | **Datenschutzkonferenz**

12.10.2023 | Frankfurt am Main | **Jahrestagung Logistik & Recht**

17.10.2023 | Frankfurt am Main | **DSGVO-Bußgelder in der Praxis**

17.10.2023 | Frankfurt am Main | **1. Jahrestagung Geldwäsche & Recht**

10.11. & 23.11. 2023 | Webinar & Frankfurt am Main | **Praxisseminar zur CSRD-Berichterstattung: Nicht-finanzielles Reporting optimal umsetzen**

**ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT**

Leistungen

3 Monate gratis

+ Zugang zur Online-Datenbank

Geldwäscheprävention: Eckpunktepapier soll Banken bei Verdachtsmeldungen entlasten

Eine neue Hilfestellung soll Unternehmen bei Verdachtsmeldungen entlasten. Die Financial Intelligence Unit (FIU) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben hierzu in Zusammenarbeit mit dem Expertenstab der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) ein entsprechendes **Eckpunktepapier** entwickelt.



Geldwäsche? Die Frage, wann eine Verdachtsmeldung nötig ist, bleibt schwierig zu beantworten.

Dieses Papier soll bei der Bestimmung von Sachverhalten unterstützen, die grundsätzlich nicht der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 Geldwäschegesetz unterliegen. Zu finden ist das Dokument ausschließlich im **geschützten Bereich der FIU-Website**.

Das Eckpunktepapier listet in Form einer Negativabgrenzung verschiedene Sachverhaltskonstellationen auf, bei denen grundsätzlich keine Verdachtsmeldungen abgegeben werden müssen. Nur wenn den Verpflichteten zusätzliche Informationen vorliegen, die einen Verdacht begründen, muss ein solcher Fall doch gemeldet werden.

Warum braucht es überhaupt eine Eingrenzung der Meldepflicht? Die Schwelle für die Abgabe einer Verdachtsmeldung liegt gesetzlich bewusst sehr niedrig. So kann für eine Meldung schon ausreichend sein, dass ein bestimmtes Verhalten eines Kunden darauf hindeutet, dass die Gelder aus einer Straftat stammen. Für eine Meldung muss daher keine Gewissheit darüber bestehen, dass das in Frage stehende Vermögen tatsächlich aus einer Straftat stammt. Auch spielt die Höhe des Vermögens keine Rolle, so dass ein Verdacht auch schon ab 1 Cent zu melden ist.

Angesichts dieser niedrigen Anforderungen wundert es nicht, dass Verdachtsmeldungen zu möglichen Geldwäschefällen in Deutschland keine Seltenheit sind. Vielmehr steigt die Anzahl der Meldungen seit Jahren. Ein besonders starker Anstieg war im Jahr 2021 zu verzeichnen. Dort verdoppelte sich die Meldeanzahl auf knapp 300.000 Meldungen laut dem **FIU-Jahresbericht**. Allein

für das Jahr 2022 sollen 337.186 Meldungen bei der zuständigen Financial Intelligence Unit (FIU) eingegangen sein, wie die Bundesregierung in einer **Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion** mitteilte.

Der hohe Meldeaufwand ist für die betroffenen Unternehmen und nicht zuletzt für deren Geldwäschebeauftragte sehr zeitaufwendig und belastend. Umso ernüchternder sind die Resultate des massenhaften Meldens. Im Gegensatz zur immensen Steigerung der Fallzahlen sank im Jahr 2021 die Quote der an andere Behörden abgegebenen Meldungen deutlich im Vergleich zum Vorjahr und lag laut **FIU-Jahresbericht 2021** bei nur 13,5 %. Damit wurde für das Jahr 2021 nur ca. jede 7. Meldung als werthaltig eingestuft und weitergeleitet.

Hauptgrund hierfür: Die verstärkte risikobasierte Arbeitsweise der FIU. Seit Jahresbeginn 2020 wertet die Behörde Verdachtsmeldungen danach aus, welche Informationen aufgrund des festgestellten Risikos für Geldwäsche und Terroris-

musfinanzierung weiterbearbeitet werden. Dabei werden nur die Verdachtsmeldungen vertiefter bearbeitet, bei denen die FIU auf Basis des risikobasierten Ansatzes weiteren Analysebedarf sieht. Die Flut an Meldungen bekam die FIU damit jedoch nicht in den Griff. Vielmehr wurde das Chaos bei der Meldebearbeitung noch größer.

Die Unternehmen sind jedoch weiterhin – unabhängig vom tatsächlichen Geldwäscherisiko – bei einem Verdacht immer zur Meldung verpflichtet. Das Geldwäschegesetz räumt hier kaum Spielraum ein.

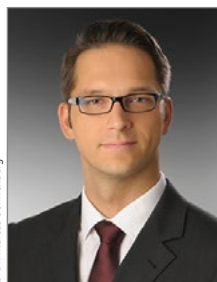
Das Eckpunktepapier der FIU soll nun den Verpflichteten dabei helfen, den Meldeaufwand zu reduzieren. Schaut man sich jedoch die dort genannten Fälle an, macht sich zunächst Ernüchterung breit. So enthält das Papier hauptsächlich Sachverhalte, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Meldung nicht vorliegen. Auch Feststellungen, die eigentlich selbstverständlich sein sollten, werden dort aufgeführt. So wird in dem Papier z.B. darauf hingewiesen, dass nicht jede Transaktion über Kryptowährungen automatisch ein Verdachtsfall ist. Erfreulich ist hingegen die Feststellung, dass zukünftig auf Doppelmeldungen verzichtet werden kann.

Der Titel des Eckpunktepapiers schürt Erwartungen, die der Inhalt leider nicht liefert und auch nicht liefern kann. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung ist im Geldwäschegesetz bewusst weit ausgestaltet worden. Weder die FIU noch Aufsichtsbehörden können sich hierüber hinwegsetzen.

Also viel Lärm um Nichts? Im Gegenteil! Das Eckpunktepapier zeigt, dass die Probleme von der Aufsicht sehr wohl gesehen werden. FIU und BaFin haben auch bereits erklärt, dass es sich hier lediglich um eine erste Version handelt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich diese Thematik noch weiterentwickelt.

Wie aber sollte nun mit dem Eckpunktepapier umgegangen werden? Die BaFin weist darauf hin, dass das Eckpunktepapier ab sofort bei der Abgabe von Verdachtsmeldungen zu berücksichtigen ist. Geldwäschebeauftragte sollten das Dokument daher auf keinen Fall ignorieren. Dies gilt selbst für den Fall, dass die beschriebenen Fälle auch schon zuvor nicht als Meldefälle eingestuft wurden.

Vielmehr sollte dokumentiert werden, ob und wenn ja welche Sachverhaltskonstellationen künftig nicht mehr gemeldet werden müssen. Wird kein entsprechender Anpassungsbedarf des Meldewesens gesehen, sollte dies ebenfalls festgeschrieben werden. *Dr. Marcus Sonnenberg*



Dr. Marcus Sonnenberg ist Rechtsanwalt im Bereich Compliance und Mitautor des Frankfurter Kommentars zum Geldwäschegesetz. Daneben bildet er seit mehreren Jahren im Rahmen eines Zertifizierungslehrgangs Geldwäschebeauftragte im Finanzbereich aus. Privat betreut er einen Blog für Geldwäschebeauftragte: <https://www.hilfssheriff.de/newsletter/>

juris

KANN ICH BEIM DATENSCHUTZ
ALLE RECHTLICHEN VORGABEN
KENNEN?

JA. MIT JURIS.

Datenschutzverstöße können hohe Bußgelder und weitere rechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Mit juris Datenschutz überzeugen Sie in diesem sensiblen Umfeld durch Expertise und Professionalität. Recherchieren Sie jetzt in aktueller, vollständiger und intelligent vernetzter Fachliteratur aus der jurisAllianz sowie relevanten Primärquellen, um die entscheidenden Details zu kennen.



Jetzt hier gratis testen.



www.juris.de/ds

juris.de Wissen, das für Sie arbeitet.

BaFin-Chef stellt Sustainable-Finance-Strategie vor

Mark Branson, Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), plädierte beim Bundesbank-Symposium am 5. Juli 2023 in Frankfurt a. M. für einen Strukturwandel hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft – auch in der Finanzbranche. Die BaFin hat hierzu ihre Sustainable-Finance-Strategie vorgestellt.



© IMAGO / Panthermedia

Nachhaltige Finanzstrategie: Die BaFin sieht auch die Finanzindustrie in der Pflicht.

Der Strukturwandel von einer CO₂-intensiven Wirtschaft hin zu einer Wirtschaft, die deutlich weniger CO₂ verbraucht, habe Folgen für alle Unternehmen. Dabei sei die Finanzindustrie ein entscheidender Treiber: „Kapital sollte vor allem in aussichtsreiche Projekte fließen. Projekte, die sehr unsicher sind oder nur wenige Erträge versprechen, sollten dagegen nur gegen hohe Risikoaufschläge finanziert werden“, mahnte Branson und ergänzte, dass dieser Mechanismus aber nur funktioniere, wenn alle Beteiligten – Kreditinstitute, Investoren und private Anleger – zutreffende Informationen über die Projekte erhalten. Transparenz sei also wichtiger denn je.

Welche Herausforderungen die Finanzaufsicht bei der anstehenden Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit sieht und welche Rolle sie dabei einnehme, hat die BaFin in ihrer im Juli veröffentlichten **Sustainable-Finance-Strategie** festgehalten.

Dabei seien drei Punkte entscheidend, wie Branson erläuterte:

1. Robuste Institute, die langfristig ihre volkswirtschaftliche Rolle wahrnehmen können, und dafür auch ihre umweltbezogenen Risiken im Griff haben müssen.
2. Mehr Klarheit: Nur wenn die beaufsichtigten Unternehmen die Möglichkeit hätten, auf verläss-

liche Daten von Unternehmen aller Wirtschaftssektoren zurückgreifen, könnten sie Transitions- und physische Risiken in der eigenen Bilanz oder bei von ihnen angebotenen Finanzinstrumenten und Dienstleistungen effektiv steuern.

3. Kein Greenwashing: Es dürften nur Produkte und Dienstleistungen als nachhaltig gelabelt und verkauft werden, die es auch wirklich sind. Greenwashing zerstöre Vertrauen. Es sei eines der größten Risiken der Transformationsfinanzierung.

Zur Rolle der Institute führte Branson aus: „Wir wissen, dass nicht alle Innovationen und Projekte für eine klimaneutrale Wirtschaft erfolgreich sein werden. Viele werden scheitern. Das liegt in der Natur der Sache. Wir brauchen Banken, die das aushalten und weiterhin in der Lage sind, erfolgsversprechende Projekte zu finanzieren. Und zwar auch, wenn der konjunkturelle Gegenwind mal stärker ist und vermehrt Kredite ausfallen.“

Für die BaFin bedeute dies entsprechend gegenzusteuern, wenn die Risiken für die Wirtschaft wachsen, wie es durch den Klimawandel der Fall sei mit physischen Risiken wie Extremwetter, also Hochwasser und Dürren. Die Institute müssten daher daran arbeiten, Umweltrisiken besser zu erkennen, zu messen und zu managen. Die Sustainable-Finance-Strategie der BaFin betone dies. Daher habe die Bundesanstalt in ihren aktualisierten

Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) auch das Thema Nachhaltigkeit adressiert.

Dabei müsse jedoch klar sein, so Branson: „Wir als Aufsicht machen keine Umweltpolitik. Uns geht es nicht darum, welche Projekte eine Bank oder ein Versicherer finanziert oder versichert. Aufsichtsrecht soll ausschließlich den Zielen der Solvenz-, Verhaltens- und Marktaufsicht dienen.“

Branson warnte zudem davor, dass die politische Einflussnahme durch Erleichterungen für Kredite und Anlagen das Finanzsystem schwächen und die Transformation in Richtung einer nachhaltigen Gesellschaft langfristig sogar gefährden könne: „Grüne Kredite und grüne Anlagen sind nicht per se risikoärmer. Entscheidend sollte immer das jeweilige Finanzrisiko sein. Wir lehnen daher bei den Eigenkapitalanforderungen Penalising- und Supporting-Faktoren ausdrücklich ab.“

Die größten Schwierigkeiten sah Branson beim Thema „zuverlässige Daten“. Die BaFin sehe dabei nicht nur die Institute in der Pflicht, sondern auch die Wirtschaftsunternehmen. Als hilfreich bewertete Branson die Veröffentlichung des **International Sustainability Standards Board (ISSB)** zu den ersten beiden Standards für die Berichterstattung über klima- und nachhaltigkeitsbezogene Risiken. Eine Verbesserung versprach sich Branson zudem insbesondere von der **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** und den konkretisierenden **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Die BaFin werde überwachen, ob die von ihr beaufsichtigten Unternehmen diese Verpflichtungen auch einhalten.

Im Kampf gegen Greenwashing stelle die BaFin zudem sicher, dass Beaufsichtigte ihre Transparenzpflichten einhalten und die Nachhaltigkeits-Präferenzen ihrer Kundinnen und Kunden bei deren Anlage-Entscheidungen berücksichtigen: „Und wir achten sehr genau darauf, dass kein deutsches Fondsprodukt als nachhaltig gelabelt wird, dass dieses Attribut nicht wirklich verdient.“

Branson gestand jedoch ein, dass die Finanzaufsicht hierbei in der Praxis noch nicht weit genug sei: „Anleger können immer noch nicht klar und schnell genug erkennen, wie nachhaltig ein Produkt wirklich ist. Sie bekommen zu viele und zu komplexe Informationen, die sie überfordern.“ Zwar gebe es ausreichend Nachfrage nach nachhaltigen Anlageprodukten und auch ausreichend privates Kapital, das mobilisiert werden könne. Aber das Geld lande nicht immer dort, wo es eine effiziente Transformation ermöglicht. Ein großes Hindernis sei aktuell die Definition und Vermarktung nachhaltiger Produkte.

+++ Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich! +++

Datenschutzkonferenz 2023

Praxis | Recht | Innovation

» 27.-29. September 2023 | Hotel Kö59 Düsseldorf

Auch dieses Jahr wieder
mit dabei: das Datenschutz-Quiz
mit Dr. Stefan Brink und Alvar Freude

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Wer haftet für Datenschutzverstöße?
- Data Act vs. DSGVO: Schnittstellen und Konflikte
- Update internationale Datentransfers
- Aktuelle Entwicklungen in DSGVO-Bußgeldverfahren
- Neuigkeiten zum Beschäftigtendatenschutz
- Betroffenenrechte im Webseitenkontext
- Meldung von Datenschutzverstößen
- Aktuelle EuGH-Entscheidungen und -Verfahren zum Datenschutz

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Jens Ambrock



Dr. Isabelle Brams



Dr. Stefan Brink



Stephan Hansen-Oest



Peter Hense



Dr. Nina Elisabeth Herbort



Meike Kamp



Dr. Flemming Moos



Dr. Aileen Pasquariello



Frederick Richter



Dr. Dominik Sorber



Jan Spittka



Dr. Paul Voigt



Tim Wybitul

Und vielen weiteren Referentinnen und Referenten.

Melden Sie sich jetzt an!

www.datenschutzkonferenz.de



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf
Deutscher Fachverlag GmbH
Telefon: 069/7595-2773
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Medienpartner:

**DATENSCHUTZ-
BERATER**

**Kommunikation
& Recht**

**Compliance
Berater**

ViDA-Verordnung: Unternehmen müssen sich auf Digitalisierung der Steuer-Compliance einstellen

Europäische Steuerbehörden nutzen zunehmend digitale Lösungen, um die Einhaltung der Steuervorschriften und die Steuererhebung zu verbessern. Grund dafür ist, dass digitale Lösungen einen besseren Einblick in die Transaktionen von Unternehmen bieten und so die Einhaltung der Rechtsvorschriften erheblich erleichtern. Sie helfen auch, die seit langem bestehende Umsatzsteuerlücke zu schließen. Im Dezember 2022 hat die Europäische Kommission dementsprechend Änderungen des europäischen Umsatzsteuersystems vorgeschlagen.



Steuer-Compliance: Auch hier hält die Digitalisierung Einzug.

Ziel der ViDA-Verordnung (VAT in the digital Age) ist es, das System besser an die digitale Welt anzupassen und Steuerbetrug zu bekämpfen. Die Vorschläge für die Umsatzsteuer auf digitale Produkte werden derzeit noch verhandelt. Sie sollen schrittweise zwischen 2024 und 2028 umgesetzt werden.

Die wichtigsten von ViDA vorgeschlagenen Änderungen gliedern sich in drei Kernthemen:

- Die erste Säule betrifft die EU-weite Einführung von zeitnahen und kontinuierlichen Transaktionskontrollen (CTCs). Damit sollen Unternehmen verpflichtet werden, innerhalb eines vorgegebenen kurzen Zeitraums Auskünfte zur Umsatzsteuer auf alle Umsätze zu melden, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Die Meldepflicht für innergemeinschaftliche Transaktionen zwischen Unternehmen (B2B) soll erst im Jahr 2024 in Kraft treten. Anstelle einer EU-weiten Regelung sieht der Vorschlag nationale Systeme für die Meldung lokaler Lieferungen vor, sofern diese mit den EU-Grundsätzen konform sind. Da Länder wie Italien und Frankreich bereits jetzt sehr unterschiedliche nationale CTC-Regelungen anwenden, wird dies den Digitalisierungsprozess auf EU-Ebene ein wenig komplizierter machen.

- Bei der zweiten Säule geht es darum, wie wir im Zeitalter der Plattformökonomie mit dem The-

ma Umsatzsteuer umgehen. Nach den derzeitigen Vorschriften sind Unternehmen, die Online-Transaktionen ermöglichen, wie Airbnb und Uber, nicht grundsätzlich verpflichtet, Umsatzsteuer zu erheben. ViDA würde dies ändern und sicherstellen, dass für alle Unternehmen der Plattformökonomie dieselben Mehrwertsteuervorschriften gelten. Die Änderung tritt ab Januar 2025 in Kraft.

- Die dritte und letzte Säule ist die Ausweitung der Zonen für die einheitliche Mehrwertsteuer-Registrierung, oder One-Stop-Shop (OSS). Das OSS-System ermöglicht es Unternehmen, sich in einem einzigen Mitgliedstaat für Umsatzsteuerzwecke registrieren zu lassen und Umsatzsteuererklärungen für alle EU-Verkäufe aus diesem Land einzureichen. ViDA würde den Anwendungsbereich des OSS-Systems erweitern und Unternehmen so die Einhaltung der Vorschriften erleichtern.

Mit der Digitalisierung ändert sich auch die Art und Weise, wie die Einhaltung von Compliance-Vorschriften beurteilt wird. Da die Steuerbehörden mehr Zugang zu Transaktions- und anderen Daten haben als je zuvor, gibt es weniger Spielraum für Interpretationen. In der Vergangenheit haben die Steuerbehörden im Zweifelsfall oft den Unternehmen den Vorzug gegeben, wenn das Gesetz unklar war, da die Gerichte oft die Standards der „Angemessenheit“ aufrechterhalten haben.



Martin Grote, Solution Principal, Consulting Services bei Sovos, verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung von Kunden bei der Optimierung von Umsatzsteuerprozessen und der Umsetzung von Umsatzsteueranforderungen in IT-Systemen.

Durch die Digitalisierung ist es für die Steuerbehörden jedoch einfacher geworden, Transaktionen und andere Wirtschaftsdaten nachzuvollziehen, so dass es nun weniger wahrscheinlich ist, dass sie Unregelmäßigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften übersehen. Vor diesem Hintergrund müssen Unternehmen bei ihren Compliance-Bemühungen präziser werden.

Da die Mitgliedstaaten Echtzeit-Meldepflichten auf nationaler Ebene einführen werden, wie beispielsweise Frankreich im Jahr 2024, sollten sich Unternehmen auf die nationalen und EU-weiten Änderungen der Umsatzsteuersysteme vorbereiten, indem sie eine umfassende Compliance-Strategie entwickeln. Mit anderen Worten: Unternehmen, die ihre Umsatzsteuer-Berichterstattung noch nicht digitalisiert haben, müssen jetzt damit beginnen, neue Technologien und Prozesse zu implementieren.

Ein weiterer Faktor, der berücksichtigt werden muss, ist die Frage, wie sich die neuen Vorschriften für die elektronische Rechnungsstellung auf bestehende EDI-Systeme eines Unternehmens auswirken werden. Welche Konsequenzen haben Veränderungen für das Management der Kundenkommunikation, für Software für automatisiertes Procurement, für die Kreditorenbuchhaltung von SaaS-Diensten oder für Order-to-Cash- und Zahlungslösungen? Unternehmen müssen sich fragen, ob ihre Systeme in der Lage sind, elektronische Rechnungen im richtigen Format zu erstellen und zu empfangen.

Auch wenn die anstehenden Veränderungen Herausforderungen mit sich bringen, ist eines sicher: Der langfristige Nutzen der Neuerungen wird die kurzfristigen Startschwierigkeiten überwiegen. Durch die Integration neuer Technologien können Unternehmen Verwaltungsprobleme lösen, die sie vorher vielleicht nicht lösen konnten, und langwierige interne Prozesse rationalisieren.

Martin Grote

DSGVO-Bußgelder in der Praxis

Erfahrungsberichte aus laufenden Verfahren, Verteidigungsstrategien,
Behördenpositionen, Bußgeldmodell, Ausblick und vieles mehr

Eine Veranstaltung von

**DATENSCHUTZ-
BERATER**

und **LATHAM & WATKINS** LLP

Dienstag, 17. Oktober 2023 | Frankfurt am Main

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Die Bußgelder unter der DSGVO – Resümee über 5 Jahre
- Ablauf eines Bußgeldverfahrens
- Wettlauf zu Gericht: Wie Behörden und Betroffene Sanktionen gegen Verantwortliche erwirken
- Strafrechtliche Basics für Datenschützer
- Verteidigung von Unternehmen gegen DSGVO-Geldbußen
- Erfahrungsbericht aus laufenden DSGVO-Bußgeldverfahren bis hin zum EuGH
- Wie sich Kommunikation richtig auszahlt: Strategie und Taktik bei laufenden oder abgeschlossenen DSGVO-Bußgeldverfahren
- DSK fordert verschuldensunabhängige Unternehmenshaftung – was sagt der EuGH zur „strict liability“?

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Maria
Christina Rost



Andreas Wigger



Dr. Jens
Ambrock



Peter Hense



Dr. Eren Basar



Dr. Arne Klaas



Dr. Stefan Brink



Dr. Isabelle
Brams



Tim Wybitul



Dirk von
Manikowsky



Oliver Müller



Dr. Oliver Draf

Melden Sie sich jetzt an! www.ruw.de/dsgvo



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf
Deutscher Fachverlag GmbH
Telefon: 069/7595-2773
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

**6 Stunden und 30 Minuten
für Ihre Fortbildung nach
§ 15 FAO**

Ein Blick auf das BAFA: Vorsicht vor Handreichungen

Das LkSG befindet sich in der Phase der Umsetzung, viele große Unternehmen haben die Maßnahmen mehr oder weniger dezidiert übernommen. Der Aufwand ist beträchtlich, der Nutzen zweifelhaft. Den Unternehmen soll bei der Umsetzung der zahlreichen, aber wenig konkreten Pflichten gemäß § 20 LkSG vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen geholfen werden. Die Stellungnahmen des BAFA sind so umfangreich wie zahlreich. Die Veröffentlichungen sorgen regelmäßig für eine gewisse Aufregung in der Compliance-Szene, zuletzt die Empfehlungen für KMU. Gerechtfertigt ist dies gewiss nicht – die Rolle des BAFA ist durchaus bedenklich.

Schon der Ansatz des LkSG, Unternehmen umfangreiche und detaillierte Pflichten aufzuerlegen, ist ausgesprochen unglücklich und steht im Widerspruch zum risikobasierten Ansatz für den Umgang mit Compliance-Risiken und den Grundsätzen der Business Judgement Rule. Eine Häufung von Handlungsvorgaben führt lediglich zu einer „Tipp-the-Box-Compliance“, die viele Menschen mit dem Befüllen von Software und Ausfüllen von Formularen beschäftigt, aber die gesetzten Ziele kaum erreicht.

Dabei ist die Rolle des BAFA unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung bestenfalls kritisch, dürfte aber verfassungswidrig sein. Im Aufgabenkreis des BAFA werden die Aufgaben von Exekutive, Judikative und Legislative in einer Behörde vereint.

Die Ermittlungsbefugnisse des BAFA sind umfangreich, so dürfen Betriebsgrundstücke betreten, Einsicht in Unterlagen genommen und Auskünfte und Herausgabe von Unterlagen angeordnet werden. § 15 gewährt dem BAFA das Recht, konkrete Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, um Verstöße gegen Sorgfaltspflichten festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Unternehmen sind nicht nur zur Duldung, sondern zur aktiven Erteilung von Auskünften und Herausgabe von Unterlagen verpflichtet. Faktisch entsprechen die Befugnisse denen der Staatsanwaltschaft, allerdings mit dem Unterschied, dass ein Richtervorbehalt nicht vorgesehen ist. Diese Mitwirkungspflicht verstößt gegen den Grundsatz *nemo tenetur*.

Das BAFA ermittelt nicht nur, es verhängt auch Strafen. Die Bußgeldtatbestände sind unbestimmt und führen angesichts des hohen Bußgeldrisikos zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Führt ein Unternehmen die Risikoanalyse fahrlässig nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durch, stellt dies gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LkSG eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Unklar ist, ob jeder einzelne Fehler innerhalb einer Risikoanalyse eine Ordnungswidrigkeit ist, oder ob die gesamte (fehlerhafte) Risikoanalyse als einheitliche Ordnungswidrigkeit zu behandeln ist.

Schließlich agiert das BAFA mit seinen Handreichungen, in denen die unbestimmten Tatbestände des LkSG definiert und Vorgaben zu den verschiedenen Sorgfaltspflichten gemacht werden, als Ersatzgesetzgeber.



Zu viele Handreichungen können die klare Sicht versperren.

Die schiere Flut der Empfehlungen verhindert, dass sich in der Praxis angemessene und sachgerechte Maßnahmen entwickeln können. Ein Blick auf die letzten 20 Jahre Entwicklung im Rechtsgebiet Compliance zeigt, dass sich in der Praxis zweckmäßige, effiziente und effektive Compliance-Maßnahmen entwickelt haben – ohne Hilfestellung einer Behörde.

Auch inhaltlich sind die Empfehlungen des BAFA nicht unbedingt hilfreich. Angesichts der Unsicherheiten bei den Sorgfaltspflichten und den drohenden Bußgeldern schauen viele Unternehmen und Berater auf die Handreichungen des BAFA wie das Kaninchen auf die Schlange. Dabei wird vergessen, dass diese Erklärungen nicht rechtsverbindlich sind. Es sind weder Akte der Legislative, noch der Judikative, sondern lediglich Empfehlungen, die zu hinterfragen durchaus lohnend ist.

In der jüngsten Handreichung für KMU wird erklärt, dass KMU bei der Umsetzung der für die

verpflichteten Unternehmen geltenden Vorgaben nicht mitwirken müssen. Dies sei aber irgendwie doch ganz gut, da so Kundenbeziehungen gestärkt und Wettbewerbsvorteile erzielt werden können. Eine Erkenntnis, auf die Unternehmen gewiss auch von allein gekommen wären. Weiter wird erklärt, dass Klauseln, mit denen Erklärungen zur Einhaltung der Vorgaben aus dem LkSG abgegeben werden, unzulässig seien und gegen AGB-Recht verstoßen könnten. Zudem wird den Unternehmen empfohlen, bei unklaren rechtlichen Fragestellungen anwaltlichen Rat einzuholen. Letzteres ist bestimmt ein weiterer toller Tipp, auf den Unternehmen aber auch ohne Hilfestellung des BAFA gekommen wären.

Ob vertragliche Klauseln zwischen Unternehmen wirksam sind oder nicht, entscheidet nicht eine Behörde, sondern die Rechtsprechung. Vor allem aber wird nicht begründet, aus welchem Grunde die Abgabe von Erklärungen über die Einhaltung von Vorgaben im eigenen Unternehmen unzulässig sein sollte. Vergleichbares ist im Hinblick auf die Einhaltung von Mindestlohn anerkannte Praxis, auch in anderen Compliance-Bereichen geben Unternehmen gegenüber ihren Auftraggebern Erklärungen über die Einhaltung von Compliance-Maßnahmen in ihren Unternehmen ab. Aus welchem Grunde dies für die Einhaltung der Pflichten aus dem LkSG eine unzulässige Maßnahme sein soll, erklärt das BAFA nicht. Vor allem aber steht dies im Widerspruch zu § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG. Auch wird erklärt, dass KMU selbst nicht prüfen müssten, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen sie durchführen sollten. Angesichts dieser Vorgaben fragt sich, wie die betroffenen Unternehmen ihre Pflichten nach dem LkSG überhaupt umsetzen sollen. Die von der Politik geschaffene regulatorische Planwirtschaft stößt an ihre Grenzen.

Dr. Malte Passarge



Dr. Malte Passarge ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte PartGmbH, Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM) und Geschäftsführer von Pro Honore e.V. sowie Chefredakteur des Compliance-Beraters.

1. Jahrestagung Geldwäsche & Recht

Dienstag, 17. Oktober 2023 | Frankfurt am Main

Schwerpunkt: Geldwäsche-Compliance und
Sanktionsmanagement für RAe und Notare

Mit Grußwort von *Brigitte Zypries*

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- » Grußwort – Die gesellschaftliche Bedeutung der Bekämpfung der Geldwäsche
- » Keynote - Die Bedeutung der Geldwäschebekämpfung in Deutschland und in der Welt
- » Entwicklung der Verdachtsmeldungen und Aktuelles aus Sicht der FIU
- » Die Verdachtsmeldepflicht für die rechts- und steuerberatenden Berufe
- » So prüft die Rechtsanwaltskammer – Ablauf der Prüfung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- » Anforderungen an Mandatsprüfung, Sanktionsprüfung und Risikomanagement in Kanzleien
- » Grenzen des Prüfungsverfahrens und Ordnungswidrigkeitsverfahrens
- » Trends bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche
- » Sanktionen - Entwicklungen und Relevanz für Kanzleien

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Brigitte Zypries,
Bundesministerin
der Justiz a.D.



Dr. Jacob Wende,
Regpit GmbH



Torsten Kutschke
dfv Mediengruppe



Dr. Marcus Pleyer,
Bundesministerium
der Finanzen



Dr. Martin Thelen,
Notar



Julia Heise,
Deutscher Anwaltverein



Daniel Volp,
Generalstaatsanwalt-
schaft Frankfurt



Dr. Lars Haffke,
Regpit GmbH



Dr. Simone Breit,
Knierim & Kollegen



Stefanie Schott,
Kipper Durth Schott



Sebastian Glaab,
Annerton
Rechtsanwälte



Dr. Christian Schmies
Hengeler Mueller



Dr. Uta Zentes,
Rechtsanwältin und
Syndikusrechtsanwältin

Und viele weitere Referentinnen und Referenten.

Melden Sie sich jetzt an!

www.ruw.de/gwur-jt



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Frau Lena Wehrmann
Deutscher Fachverlag GmbH
Telefon: 069/7595-2784
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

Eine Veranstaltung von:



Finanzkriminalität: Neue Behörde mit Sitz in Köln und Dresden

Das neue von Bundesfinanzminister Christian Lindner geplante Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) soll Presseberichten zufolge ab 1. Januar 2024 mit Hauptsitz in Köln und einem weiteren Sitz in Dresden aufgebaut werden.



Köln und Dresden: Die beiden bisherigen Standorte von FIU und ZfS spielen auch bei der Schaffung der neuen Behörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität eine Rolle.

In das neue BBF sollen die bisherige Financial Intelligence Unit (FIU) und die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) überführt werden. Innerhalb der neuen Behörde ist zudem ein „Ermittlungszentrum Geldwäsche“ geplant. FIU und

ZfS haben ihren Sitz bereits in Köln beziehungsweise in Dresden. Für Köln spreche zudem die räumliche Nähe zu wesentlichen Partnern, vor allem dem Zollkriminalamt, aber auch zu dem in Wiesbaden ansässigen Bundeskriminalamt

und der in Frankfurt am Main als potenziellem Standort geplanten europäischen Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA. Mit dem Standort in Dresden könnten die strukturpolitischen Ziele der Bundesregierung zur Förderung ostdeutscher Standorte besonders berücksichtigt werden. Die Standorte gingen auch aus dem Entwurf des „Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ hervor. Mehr als 700 Mio. EUR soll diese Reform in den nächsten vier Jahren laut Gesetzentwurf kosten, wie das Handesblatt berichtet. Allerdings werden auch gewisse Einnahmeeffekte durch den effektiveren Kampf gegen Geldwäsche erwartet.

Bereits Ende Mai 2023 besuchte der Parlamentarische Staatssekretär beim BMF, Dr. Florian Toncar, die FIU in Köln. Zeitgleich besuchte der Projektleiter des Projektes für den Aufbau des BBF, Dr. Marcus Pleyer, den Dienstsitz in Dresden. Laut einem Bericht der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft informierte Staatssekretär Toncar darüber, dass die entsprechenden Gesetzesentwürfe aktuell in Vorbereitung seien, um eine Einrichtung des BBF Anfang 2024 zu ermöglichen. Eine Überführung der ZfS und der FIU in das BBF solle am 1. Juni 2025 stattfinden. Hintergrund sei, dass die neue Behörde im Jahr 2024 noch durch das Projekt im BMF schrittweise in der Funktionsfähigkeit erweitert werden soll. *chk*

Anzeige

Klimaverantwortung im Unternehmens- und Zivilrecht



Generalthema mit vielen Facetten, fachkompetent aufbereitet:

Klimawandel und Corporate Governance in Recht und Praxis, nachhaltigkeitsorientierte Berichterstattung und Produkttransparenz, zivilrechtliche Haftungsfragen (Klimaklagen, Lieferkettengesetzgebung, Gewährleistung u.a.)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Zielsetzung und Governance von Unternehmen im Lichte der Klimaverantwortung, **Gregor Bachmann**

Diesen Artikel kostenlos lesen

- Sicherung nachhaltiger Unternehmensführung durch interne Berichtssysteme und Risikomanagement, **Marcus Chromik**
- Externe Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der neuen CSRD, **Jens Ekkenga**
- Externe Nachhaltigkeitsberichterstattung im anglo-amerikanischen Rechtsraum im Kontext internationaler Entwicklungen, **Georg Lanfermann**
- Anforderungen an nachhaltige Finanzprodukte, **Christoph Kumpan**
- Haftung von Emittenten und Intermediären für Nachhaltigkeitsinformationen, **Christine Osterloh-Konrad**
- Klimaklagen im internationalen und deutschen Privatrecht, **Eva-Maria Kieninger**
- Kauf- und deliktsrechtliche Haftung für das nachhaltigkeitsfehlerhafte Produkt als Schaden, **Beate Gsell**

Für den kostenlosen Artikel und alle weiteren Informationen zur ZHR besuchen Sie: www.ruw.de/ZHR-Info



Präsenz-Workshop inkl. Einführungs-Webinar

Praxisseminar zur CSRD-Berichterstattung: Nicht-finanzielles Reporting optimal umsetzen

Grundlagen-Webinar: 10. November 2023

Online

- 10.00 Uhr Begrüßung
- 10.15 Uhr Neue gesetzliche Anforderungen an die nicht-finanzielle Berichterstattung von Unternehmen
- 11.15 Uhr Umsetzungsmöglichkeiten und Konsequenzen bei Untätigkeit
- 12.15 Uhr Offene Diskussion mit Referenten & Teilnehmenden
- 13.00 Uhr Ende des Praxisseminars

Das Webinar dient der Einführung in das Thema und vermittelt die Grundlagen zur CSRD-Berichterstattung. Der Präsenz-Workshop baut darauf auf und vertieft die Inhalte weiter. Eine separate Teilnahme an beiden Formaten ist problemlos möglich.

Präsenz-Workshop: 23. November 2023

dfv Mediengruppe, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main

- 9.30 Uhr Begrüßung
- 9.45 Uhr Übersicht über die aktuellen und zukünftigen gesetzlichen Anforderungen der nicht-finanziellen Berichterstattung
- 10.45 Uhr In Kleingruppen: Analyse von ausgewählten Berichten unterschiedlicher Unternehmen
- 11.45 Uhr Besprechung der Ergebnisse und Zusammenstellung von „Best & Worst Disclosures“
- 12.45 Uhr Mittagspause & Networking
- 14.00 Uhr Praktische Herangehensweise an Datenerhebung und -darstellung im eigenen Lagebericht
- 16.30 Uhr Besprechung der herausgearbeiteten Ergebnisse und Diskussionsrunde
- 17.00 Uhr Ende des Workshops

Unsere Experten geben u.a. Antworten auf diese Fragen:

- Wie verändert die CSRD die Berichterstattung?
- Welche Informationen benötigt man für die nicht-finanzielle Berichterstattung?
- Wie bereitet man die Informationen im Lagebericht optimal auf?
- Was sind gute, was sind schlechte Beispiele für nicht-finanzielle Berichterstattung – und warum?
- Was ist 2024 mindestens zu tun? Und was danach?
- Wie kann man sich gegen Klimaklagen schützen?
- Welche Konsequenzen drohen Unternehmen und Geschäftsleitern bei nicht-compliance?
- Was sind zukünftige Entwicklungen in der EU und Deutschland?



Prof. Dr. Daniel Graewe
Rechtsanwalt



Henning Kuhlmann
Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater

Zielgruppe:

Das Format richtet sich an alle, die mit dem Thema „nicht-finanzielle Berichterstattung“ sowie deren Umsetzung im Unternehmen befasst sind. Dazu zählen neben der Geschäftsleitung, den Gesellschaftern und Kontrollorganen auch Nachhaltigkeitsbeauftragte, Sustainability Manager, Rechtsabteilung, Controlling, Human Resources und andere. Neben den aktuellen Normen (CSRD, CSDDD) werden auch die neuen Nachhaltigkeitsstandards „ESRS“ thematisiert.

Preise:

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.)	Abonnenten RuW und Behördenverteter	Regulär
Webinar	99,- EUR	149,- EUR
Workshop	599,- EUR	699,- EUR
Webinar + Workshop	639,- EUR	749,- EUR

Ihre Ansprechpartnerin:

dfv Mediengruppe
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main
Frau Maria Belz
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de
Tel.: +49 69 7595 1157



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**
oder unter www.ruw.de/csr-d-praxis

Eine Veranstaltung von:



Kooperationspartner:



Hinweisgeberschutzgesetz: Interne Meldestelle im BMF

Dr. Tobias Eggers nimmt als Ombudsperson die Aufgaben der internen Meldestelle im Bundesministerium der Finanzen (BMF) wahr.



©PARK Wirtschaftsstrafrecht-Rechtsanwältin PartG mbB

Als sogenannte Ombudsperson ist Eggers unabhängig von der Hausleitung des BMF. Meldungen über Verstöße an ihn müssen einen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit enthalten, da die interne Meldestelle nicht zuständig ist für Informationen über privates Fehlverhalten, wie das BMF mitteilt. Das Ministerium weist darauf hin, dass ohne einen solchen beruflichen Zusammenhang der gesetzliche Schutz für Hinweisgeber nicht greife. Whistleblower, die im BMF beschäftigt sind, können sich vertraulich (und auch anonym) über die internen Meldekanäle im Internet, mittels einer eigenen App, telefonisch oder per Mail an Eggers wenden. Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz seien auch Bewerber sowie ehemalige Beschäftigte zu einer Meldung

berechtigt. Der interne Meldekanal von Eggers sei zudem so gestaltet, dass er Personen offensteht, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem BMF in Kontakt sind.

Dr. Tobias Eggers ist Partner der Dortmunder Boutique für Unternehmensstrafrecht PARK | Wirtschaftsstrafrecht. Er verantwortet dort die Dezernate für Wettbewerbsstrafrecht sowie Internationales Strafrecht und leitet die Praxisgruppe Compliance. Er ist auf die Verteidigung gegen Vorwürfe mit internationalem Bezug spezialisiert (insbesondere Geldwäsche, Korruption, ESG/Kapitalmarktdelikte). Eggers hat zudem mehrere Fachbeiträge unter anderem im [Compliance-Berater](#) veröffentlicht.

chk

OLG Düsseldorf zu Haftung für Geldbußen

Das OLG Düsseldorf hat am 27. Juli 2023 (Az.: VI-6 U 1/22 (Kart)) entschieden, dass Vorstand und Geschäftsführer nicht persönlich für Geldbußen eines Unternehmens haften.

Der Beklagte war Geschäftsführer der klagenden GmbH und Vorstandsvorsitzender der klagenden AG, zweier miteinander verbundener Edeldahlunternehmen. In diesen Funktionen hatte der Beklagte in der Zeit von Juli 2002 bis Ende 2015 regelmäßig an dem Austausch wettbewerblich sensibler Informationen teilgenommen. Das Bundeskartellamt hatte in dem anschließenden Bußgeldverfahren gegen zehn Edeldahlunternehmen, zwei Branchenverbände und siebzehn verantwortliche Personen – darunter den Beklagten – Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 355 Mio. EUR verhängt. Gegen die GmbH hatte das Bundeskartellamt ein Bußgeld in Höhe von 4,1 Mio. EUR und gegen den Beklagten persönlich ein weiteres Bußgeld festgesetzt. Gegen die AG wurde im Hinblick auf das Bußgeld gegen die GmbH kein Bußgeld festgesetzt.

Die klagende GmbH forderte von dem Beklagten Schadensersatz in Höhe des gegen das Unternehmen festgesetzten Bußgeldes. Die klagende AG verlangte Erstattung der Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von mehr als einer Mio. EUR. Darüber hinaus begehrt beide Klägerinnen die Feststellung, dass der Beklagte für alle aus dem Kartell resultierenden Zukunftsschäden hafte.

Mit Urteil vom 10. Dezember 2021 hatte das LG Düsseldorf (Az.: 37 O 66/20 (Kart)) die Klage hinsichtlich des Unternehmens-Bußgeldes sowie

der geltend gemachten Aufklärungs- und Rechtsanwaltskosten abgewiesen. Im Übrigen hatte das Landgericht festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet sei, den Klägerinnen Schadensersatz für alle weiteren Zukunftsschäden zu leisten, die aus dem Wettbewerbsverstoß resultierten.

Das OLG Düsseldorf hat das landgerichtliche Urteil bestätigt. Der Senat geht davon aus, dass der Beklagte vorsätzlich an dem kartellrechtswidrigen Informationsaustausch mitgewirkt habe. Das Landgericht habe zutreffend entschieden, dass hinsichtlich des gegen die GmbH festgesetzten Bußgeldes kein Regress gegen den Beklagten in Betracht komme. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers und des Vorstandes, hier des Beklagten, für Kartellbußen eines Unternehmens scheidet aus. Andernfalls werde die kartellrechtliche Wertung unterlaufen, wonach – wie vorliegend – getrennte Bußgelder gegen die handelnde Person und das Unternehmen selbst festgesetzt werden. Durch den Rückgriff auf den Geschäftsführer bestehe darüber hinaus die Gefahr, dass der Sanktionszweck eines Unternehmensbußgeldes gefährdet werde. Da die Aufklärungs- und Verteidigerkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bußgeldverfahren gegen das Unternehmen vor dem Bundeskartellamt stünden, könnten diese Kosten ebenfalls nicht erstattet verlangt werden. Es bleibe mithin eine Haftung des Geschäftsführers und Vorstandes für zivilrechtliche Ansprüche

Dritter, die aufgrund des Kartells geschädigt worden seien.

chk

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de
Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,

Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwälte; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Praxisseminar zum Geldwäschegesetz



Dienstag, 14. November 2023 | Frankfurt am Main

Eine Veranstaltung von:



Es erwarten Sie u.a. folgende Themen:

- GWG und Ordnungswidrigkeiten – Was droht wem? Ein Überblick aus Verteidigerperspektive
- AML- Datenarchitektur in der Zukunft
- Die Weiterentwicklung der EU-Geldtransferverordnung: Zurückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers
- Aktuelle Entwicklungen aus dem Verhältnis zu den Finanzbehörden
- Update in Sachen Geldwäschrückverfolgung bei Zahlungsinstituten und Kryptoverwahrern
- Aktuelle und zukünftige Herausforderungen beim KYC-Verfahren in Europa
- Externe Geldwäschrückverfolgung und damit verbundenen geldwäscherechtlichen Rahmenbedingungen (insb. Haftungsfragen) unter Einbeziehung praktischer Erfahrungswerte

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Uta Zentes



Sebastian Glaab



Prof. Dr. Andreas
Walter



Oskar Becker



Torsten Kutschke



Dr. Joachim Kaetzler



Andreas Kastl



Elke Weppner



Dr. Anna Izzo-
Wagner



Till Christopher Otto



Carsten Lang



Tassilo Amtage



Dr. Jacob Wende



Lars Heiko Kruse



Dr. Simone Breit



Dr. Ocka Stumm



Felix Wrocklage

Anmeldung per Mail an Lena.Wehrmann@dfv.de www.ruw.de/gwg

Kanzlei/Firma

Name/Vorname

Position:

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Abo-Nummer GWuR/CB/BB

Datum

Unterschrift

Ich nehme teil:

- als Abonnenten GWuR/CB/BB,
Käufer des Kommentars Zentes/Glaab
(Kopie Kaufbeleg), als Behördenvertreter 799,- €
- regulär 899,- €

5 % Mehrbucherrabatt bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern aus der gleichen Institution

Jetzt gleich bestellen:

**GwG-Kommentar,
Zentes/Glaab, 3. Auflage**

- Bitte senden Sie mir den
neuen Kommentar zum
GwG von Zentes/Glaab
für 279,- € zu.



Kontakt:

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main

Lena Wehrmann
Tel.: 069 7595-2784
Fax: 069 7595-1150
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de